



Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatlich anerkannt)



Impressum

Herausgeber

Landratsamt Esslingen
SG 345 – Psychologische Beratung und Frühe Hilfen
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de

Alle Rechte vorbehalten
Stand Februar 2026
Bildnachweis (Titelbild): Tilla Eulenspiegel/photocase

Editorial



„Kinder sind die Zukunft!“ – Diese einfache Wahrheit wird besonders deutlich, wenn man einer werdenden Mutter begegnet. Auch der Satz „Meinem Kind soll es einmal besser gehen!“ ist vielen vertraut. Er verbindet die Hoffnung auf ein gutes Leben mit Erfahrungen von Sorge oder Enttäuschung und zeigt, wie stark individuelle Lebensumstände die Entwicklungschancen eines ungeborenen Kindes prägen.

Umso wichtiger ist die Unterstützung durch qualifizierte Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Sie stärken schwangere Frauen und werdende Eltern darin, eigene Potentiale zu entwickeln und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Viele Eltern, die unter Beziehungskonflikten oder materiellen Belastungen leiden, sehen zunächst keine stabile Grundlage für ein Familienleben. Gleichzeitig fehlen zunehmend verlässliche soziale Netzwerke wie Großeltern oder Freunde, die in den ersten Lebensjahren entlasten könnten. Diese Unsicherheiten können zu erheblichen psychischen Belastungen führen.

Auch in unserer wirtschaftlich starken Region geraten immer mehr Schwangere aus zuvor stabilen Verhältnissen durch Stellenkürzungen oder Arbeitsplatzverlust in Existenzängste. Unterstützung für armutsgefährdete Familien beginnt daher bereits in der Schwangerenberatung. Die Bandbreite der Hilfen reicht von Erstaussstattungen über finanzielle Unterstützung der Landesstiftung „Familie in Not“ bis hin zu Sachspenden, etwa durch regionale Presseaktionen oder Babykleidung. Für sozialrechtliche Beratungen besuchen Fachkräfte gemeinsam mit Sprachmittlern umliegende Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete. Zudem arbeiten sie eng mit den präventiven Frühen Hilfen von ProjuFa zusammen. So werden Beratungsangebote in geschützten Räumen mit aufsuchender Unterstützung im häuslichen Umfeld verbunden, um individuelle Versorgungslücken zu schließen. Die Vermittlung einsamer Eltern in wohnortnahe Angebote wie die ProjuFa-Treffs stärkt soziale Kontakte, emotionale Stabilität und Integration.

Seit der Corona-Pandemie suchen vermehrt sehr junge Frauen die Beratung auf, die bewusst eine Familie gründen möchten – oft als Gegenentwurf zu einer belastenden eigenen Kindheit oder zur aktuellen Einsamkeit. Das vertrauliche Beratungssetting bietet Raum, solche Erfahrungen zu reflektieren. Daraus entstehen häufig tragfähige Arbeitsbeziehungen, die bei Bedarf eine Kooperation mit dem Bezirkssozialdienst und einen niedrigschwelligen Zugang zu erzieherischen Hilfen ermöglichen.

„Kinder sind die Zukunft!“ – Gleichzeitig zeigt der demografische Wandel mit sinkenden Geburtenzahlen, wie wichtig frühzeitige und passgenaue Unterstützung für Familien ist. Diese Herausforderungen wurden im Sozialen Fachdialog im Rahmen der Kommunalen Integrierten Sozialplanung im Dezember 2025 intensiv diskutiert.

Die Schwangerenberatung leistet einen zentralen Beitrag, um frühzeitig positive Entwicklungswege zu eröffnen und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Mein herzlicher Dank gilt den Fachkräften für ihr Engagement und ihre verlässliche Zusammenarbeit innerhalb der sozialen Netzwerke in unserem Landkreis.

Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales

Inhalt

1. Einrichtung mit Einsatzgebiet	5
2. Personal	6
3. Beratungszeiten	6
4. Räumliche Ausstattung und Organisation	6
5. Aufgabenbereiche	6
5.1. Beratungstätigkeit nach §§ 5, 6 Schwangerschafts-konfliktgesetz (SchKG)	6
5.2. Beratungstätigkeit nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	6
5.3. Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik nach § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	7
5.4. Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 2 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	7
6. Statistische Auswertung	7
6.1. Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 SchKG	8
6.2. Schwangerenberatung nach § 2 SchKG	8
6.3. Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik (PND)	8
6.4. Beratung zur vertraulichen Geburt	8
6.5. Beratung nach Fehl- und Totgeburt und bei peripartalen Krisen	8
6.6. Stiftungsanträge	8
7. Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision	9
8. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit	9
8.1. Gremienarbeit und Vernetzung	9
8.2. Öffentlichkeitsarbeit und fachdienstliche Tätigkeiten	9
9. Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext	10

1. Einrichtung mit Einsatzgebiet

Die Schwangerenberatungsstelle des Landkreises Esslingen ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) vom 27. Juli 1992 (zuletzt geändert am 12.11.2024 durch den Art. 1 SchKGÄndG) als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (SKB) staatlich anerkannt und arbeitete im Jahr 2025 in diesem gesetzlichen Rahmen.

Das Gesetz umfasst entsprechende Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Personenstandsgesetz (PStG) und in der Personenstandsverordnung (PStV), im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und im Strafgesetzbuch (StGB). Die Beratungsstelle arbeitete im Jahr 2025 außerdem nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VwVSchKG) vom 06.12.2023. Die aktuell gültige Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erfolgte am 02.12.2025.

Es besteht keine Verbindung mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Die Beratungsstelle wird seit dem Jahr 2021 mit einer halben Fachkraftstelle durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert. Alle Beratungen sind kostenfrei und werden zeitnah, und auf Wunsch auch anonym durchgeführt. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Einzelfall wird auch aufsuchende Beratung angeboten.

Die Beratungsstelle ist im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung im Sachgebiet Psychologische Beratung und Frühe Hilfen verortet. Diesem sind außerdem zwei Psychologische Beratungsstellen (PBS) in Esslingen und Nürtingen, vier regionale Teams von ProJuFa im Landkreis, sowie eine Funktionsstelle für die Koordination von Themen des Kinderschutzes zugeordnet. Die Räume der Beratungsstelle für Schwangere befinden sich direkt neben der Psychologischen Beratungsstelle Esslingen und dem Esslinger Team von ProJuFa im Hauptgebäude des Landratsamtes Esslingen. Dies vereinfacht auf Wunsch der Klientinnen die multiprofessionelle Zusammenarbeit in vielfältigen Problemlagen: Sowohl eine ganzheitliche Unterstützung der Klientinnen als auch eine anonyme kollegiale fachdienstliche Beratung sind einfach umsetzbar. Wenn durch den Schwangerschaftskonflikt oder bei der Beratung nach §2 SchKG weitere Bedarfe deutlich werden, können Weitervermittlungen unter dem Dach des Landratsamtes (z.B. Amt für Flüchtlingshilfe, Kreissozialamt, zur Beistandschaft oder zum Sozialen Dienst) gestaltet werden. Die Verortung im Landratsamt bietet den Ratsuchenden außerdem einen geschützten Rahmen, da Bürger im gleichen Gebäude ganz unterschiedliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Das Einsatzgebiet der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bezieht sich auf den gesamten Landkreis Esslingen. Ratsuchende Frauen aus anderen Landkreisen werden auf Antrag ebenfalls beraten. Die Beratungsstelle befindet sich in der Nähe des Stadtzentrums, ca. zehn Gehminuten vom Bahnhof entfernt.

2. Personal

Sachgebietsleiterin: Regina Weissenstein

Dipl. Sozialpädagogin (FH) und MBA;
Systemische Therapie (SG)

Arbeitsgruppenleiterinnen: Julia Kirchner

M.A. Frühe Bildung;
Systemische Therapie (SG) und
Systemische Supervision (SG) ab 01.02.2025

Cornelia Schmitz

Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Systemische Therapie (SG); Systemische Kinder- und
Jugendlichen-therapie (SG);
Systemische Supervision (SG) bis 31.01.2025

Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle:

Sarah Geidel

Soziale Arbeit (B.A.);
Weiterbildung Systemischer Coach (SG); 70 % bis 31.03.2025

Sophia Amft

Soziale Arbeit (B.A.) 55 % ab 01.03.2025

Christine Freimayer

Dipl. Religionspädagogin (FH);
Integrierte Familienorientierte Beraterin (IFB); 35 %

Lisa König

Soziale Arbeit (B.A.);
Psychosoziale Beratung und Recht (M.A.);
50 % bis 31.03.2025; 60 % ab 01.04.2025

3. Beratungszeiten

Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Mittwoch	13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 bis 18:00 Uhr

4. Räumliche Ausstattung und Organisation

Die Beraterinnen teilen sich zwei Büro- und Beratungsräume. Die Funktionsräume der Psychologischen Beratungsstelle und der Frühen Hilfen sowie der Wartebereich und ein großer Besprechungsraum werden außerdem gemeinsam genutzt.

Das Sekretariat ist für die Psychologische Beratungsstelle und für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständig. Dies ermöglicht eine gute Erreichbarkeit (persönlich, telefonisch unter 0711 3902-42671 und per E-Mail an PsychoEs@LRA-ES.de).

5. Aufgabenbereiche

5.1. Beratungstätigkeit nach §§ 5, 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Für die Beratung im Schwangerschaftskonflikt gibt es gesetzliche Vorgaben. Sie wird ergebnisoffen geführt und geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll die Klientin nicht bevormunden oder belehren und vornehmlich dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Inhaltlich sollen die Gründe, die für die Klientin einen Schwangerschaftsabbruch notwendig erscheinen lassen, näher betrachtet werden. Es wird in der Beratung sowohl über finanzielle als auch über rechtliche Fragen informiert. Psychosoziale, psychologische und familiendynamische Themen finden ebenfalls Raum.

Je nach Problemlage werden praktische Hilfen, z. B. bei der Suche nach einer Arztpraxis und der Terminvereinbarung angeboten. Die Betroffenen können Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und zur Kostenübernahme erhalten. Auf Wunsch werden auch Verhütungsfragen besprochen. Unabhängig davon, ob sich die Schwangere für den Abbruch oder für die Geburt des Kindes entscheidet, wird weitere Beratung und Begleitung angeboten. Ratsuchende finden einen sicheren Rahmen für ihre Entscheidungsfindung, deshalb erfolgt die Beratung neutral und wertfrei.

5.2. Beratungstätigkeit nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Jede Person hat nach dem Gesetz ein Recht auf Beratung in Bezug auf Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und alle eine Schwangerschaft berührenden Fragen, unabhängig davon, ob eine Schwangerschaft bereits besteht. Die Beratung umfasst ein großes Spektrum unterschiedlicher Themen: Familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, besondere Rechte im Arbeitsleben, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und finanzielle Hilfen. Außerdem können Hilfsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Fragen zu einer Adoptionsfreigabe Beratungsinhalt sein. Im Bedarfsfall leiten wir weiterführende Hilfen ein und vermitteln beispielsweise an den Sozialen Dienst oder die Frühen Hilfen von ProJuFa und unterstützen Klientinnen bei der Suche nach einem Therapieplatz.

Die Schwangerenberatung bietet Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Behörden oder dem Arbeitgeber, bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz und zur Fortsetzung der Ausbildung bzw. des Studiums. Das Angebot der Beratung umfasst die Lebensphase nach der Geburt eines Kindes bis zum Ende des 3. Lebensjahrs.

6. Statistische Auswertung

5.3. Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik nach § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Sowohl in der Schwangeren- als auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung hat jede Frau Anspruch auf Beratung vor, während oder nach pränataler Diagnostik.

„Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist...“ hat die Frau nach § 2a Abs. 1 SchKG Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 SchKG.

5.4. Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 2 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Am 1. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Das Gesetz unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Es bietet Frauen und Kindern die Möglichkeit einer medizinisch begleiteten Geburt, der Mutter einen Schutz ihrer Anonymität für 16 Jahre und dem Kind ab dem Alter von 16 Jahren die Möglichkeit zur Kenntnis seiner Herkunft. Die Schwangerenberatungsstellen haben eine tragende Rolle im Verfahren der vertraulichen Geburt. Sie steuern den Ablauf durch festgelegte Handlungsschritte nach § 25 ff SchKG, informieren andere Beteiligte und benötigen vertiefte spezifische Fachexpertise zum Verfahren. Durch Personalfuktuation ist diese Voraussetzung derzeit nicht ausreichend erfüllt, so dass bei Bedarf an eine andere Schwangerenberatungsstelle vermittelt werden würde.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 302 Frauen im Rahmen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG beraten (2024: 353, 2023: 281). Die Gesamtzahl aller geführten Beratungsgespräche nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG betrug 654 (2024: 706, 2023: 454). Mitte März 2025 gab es einen personellen Wechsel, der eine Einarbeitungsphase erforderte. Die neue Kollegin konnte die Grundqualifizierung für die Konfliktberatung erst im Dezember 2025 abschließen, weil vorher auf Bundesebene keine Fortbildung mit freien Platzkapazitäten verfügbar war. So konnten die Konfliktberatungen nur durch zwei entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen abgedeckt werden.

Im Jahr 2025 mussten insgesamt 17 Frauen an andere Beratungsstellen für Schwangere weiter verwiesen werden (2024: 19 Fälle, 2023: 16 Fälle). Dies betraf sechs Fälle aus dem Bereich der Hilfenberatung und neun Fälle der Konfliktberatung.

Die Beratungsgespräche wurden vorwiegend mit persönlichem Kontakt in der Beratungsstelle durchgeführt. Das Fachteam machte die Erfahrung, dass die Unterstützung im Präsenzformat in einem geschützten Raum insbesondere bei Erstkontakten vorzuziehen ist, da so oft eine andere Tiefe des Kontaktaufbaus und der Auseinandersetzung möglich ist. Außerdem sind in virtuellen Formaten Sprachbarrieren noch schwieriger überbrückbar. Drei Beratungsgespräche fanden mit einer professionellen Sprachmittlerin statt, zudem bringen die Ratsuchenden häufig Vertrauenspersonen aus dem privaten Umfeld zur Übersetzung mit, wenn sie selbst nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Manche Klientinnen ziehen die telefonische Beratung einer persönlichen Begegnung vor. So kann dieses Angebot den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Ratsuchenden gerecht werden. Häufiger jedoch finden Folgeberatungen telefonisch oder per E-Mail zur Klärung einzelner Detailfragen statt.

Von den insgesamt 654 Gesprächen, die in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG durchgeführt wurden, fanden 361 Gespräche persönlich in der Beratungsstelle statt (2024: 433, 2023: 341). Diese wurden ergänzt durch 124 telefonische Beratungen (2024: 179, 2023: 56) und 153 Beratungen per E-Mail (2024: 78, 2023: 53). Als Beratungsgespräche per Telefon wurden lediglich Telefonate gezählt, die länger als 15 Minuten dauerten. Außerdem wurden 16 Hausbesuche bzw. persönliche Begleitungen zu Behörden oder Ärzten durchgeführt (2024: 16, 2023: 6). Diese Gehstruktur zeigt, dass die Fachkräfte in besonderen Lebenslagen auch durch die Gestaltung des Settings bedarfsgerecht unterstützen. Darüber hinaus fanden im Jahr 2025 fünf Sprechstunden vor Ort in der Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete in der Rennstraße in Esslingen statt. Diese waren im Jahr 2023 in Kooperation mit den Frühen Hilfen von ProJuFa

initiiert worden und haben sich bewährt.

So können schwangere Frauen niederschwellig erreicht werden. Es geht vorwiegend um die Beantragung bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“, weil die Ratsuchenden durch ihren Status als Asylsuchende in der Regel keine sozialrechtlichen Ansprüche außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes haben.

6.1. Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 SchKG

Im Berichtsjahr wurden 67 Frauen im Schwangerschaftskonflikt nach §§ 5, 6 SchKG beraten (2024: 72 Frauen, 2023: 74 Frauen). Dies beinhaltete 52 einmalige Beratungen und 15 Folgeberatungen. Insgesamt wurden 103 Gespräche geführt, die sich auf den Schwangerschaftskonflikt bezogen (2024: 90, 2023: 91). Wie viele Frauen sich nach dem Beratungsgespräch für den Schwangerschaftsabbruch entscheiden, kann statistisch nicht erhoben werden. Viele Frauen wünschen die Beratungsbescheinigung, um anschließend frei entscheiden zu können. Im Jahr 2025 wurde in einer Konfliktberatung keine Beratungsbescheinigung ausgestellt, weil die Frau sich bereits im Beratungsprozess gegen einen Schwangerschaftsabbruch entschieden hat.

6.2. Schwangerenberatung nach § 2 SchKG

Im Jahr 2025 wurden 235 Frauen nach § 2 SchKG beraten (2024: 280, 2023: 207). Insgesamt fanden 551 Beratungsgespräche im Rahmen der Schwangerenberatung statt (2024: 614, 2023: 351), davon 294 durch den persönlichen Kontakt im Büro, 102 Telefonberatungen, 139 Beratungen per E-Mail und 16 Begleitungen zu Behörden bzw. Hausbesuche.

Im Jahr 2025 fanden auffällig viele Folgeberatungen statt. Mit 120 Fällen gab es nur bei etwas mehr als der Hälfte der Fälle einen einmaligen Beratungskontakt. Oft wird der Prozess durch Telefongespräche oder E-Mailberatung fortgeführt. Insgesamt 53 Ratsuchende kamen mehrmals zur Beratungen im Präsenzformat. Davon entwickelte sich bei 11 Familien ein Beratungsprozess mit mehr als vier persönlichen Terminen. Diese wurden zum Teil durch Hausbesuche ergänzt. Die intensive psychosoziale Begleitung begründet sich häufig durch komplexe Problemlagen, die sich kurzfristig nicht ausreichend klären lassen. So wurden im Berichtsjahr 2025 zum Beispiel mehrere Familien zuerst an den Sozialen Dienst, und dann in der weiteren Kooperation an intensivere Hilfeformen vermittelt. Auch Kriseninterventionen erforderten deutlich mehr Zeit.

Die Wartezeit für einen Termin in der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG betrug im Berichtsjahr zwischen zwei und vier Wochen. In einer akuten Notlage werden nach Möglichkeit kurzfristigere Termine angeboten. Zwischen persönlichen Gesprächen werden häufig auch Telefonate und e-mailgestützte Beratungen angeboten, da verdichtete Problemlagen viel Abstimmung erforderten. Manche Klientinnen waren auch familiär und beruflich so eingespannt, dass virtuelle Interventionen für sie eine deutliche Erleichterung bedeuteten.

6.3. Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik (PND)

Im Berichtsjahr wurde in drei Fällen in Zusammenhang mit pränataler Diagnostik beraten (2024: ein Fall, 2023: drei Fälle), dazu fanden drei persönliche Gespräche und drei Telefonate sowie eine ergänzende Beratung per E-Mail statt. Für die PND-Beratung stehen den Fachfrauen der Schwangerenberatungsstelle die IUV-Stellen Stuttgart und Ulm als wichtige Kooperationspartner zur Verfügung.

6.4. Beratung zur vertraulichen Geburt

Beratungen zur vertraulichen Geburt fanden im Jahr 2025 nicht statt.

6.5. Beratung nach Fehl- und Totgeburt und bei peripartalen Krisen

Im Jahr 2025 berichteten mehrere schwangere Frauen im Rahmen der Hilfeberatung auch von einer vorangegangenen Fehlgeburt. Außerdem werden in diesem Rahmen immer wieder traumatische Geburtsverläufe thematisiert, da diese die aktuelle Schwangerschaft überschatten. Auf Wunsch werden die Frauen bei der Verarbeitung unterstützt, um eine Stabilisierung bei Ängsten vor der nun anstehenden Geburt zu erreichen.

Im Berichtsjahr wandten sich 13 Frauen (2024: 22, 2023:6) wegen einer peripartalen Krise an die Schwangerenberatung. Diese Beratungsverläufe dauerten in der Regel mehrere Termine.

6.6. Stiftungsanträge

In der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG wurden im Berichtsjahr 40 Bundesstiftungsanträge (2024: 53, 2023: 41) bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ gestellt, wovon 35 Anträge bewilligt wurden. Vier Anträge wurden wegen eines zu hohen Einkommens abgelehnt, bei einem Antrag konnte dieser nicht bewilligt werden, weil er doppelt gestellt wurde. Insgesamt konnten 20.060 Euro an hilfsbedürftige Frauen ausgezahlt werden (2024: 47.860 Euro, 2023: 22.100 Euro).

Es wurden zwei Anträge auf Landesstiftungsleistungen gestellt und eine Summe von 1.240 Euro bewilligt.

Für eine Familie wurde eine Unterstützung über die Weihnachtsspendenaktion der Esslinger Zeitung beantragt und weitere 250 Euro bewilligt.

7. Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision

Im Jahr 2025 nahm je mindestens eine Beraterin an einer der folgenden Fortbildungen teil:

- Umgang mit Sexualität von Kindern von 0-3 Jahren (Wildwasser Esslingen e.V., ½ Tag, Inhouse-Veranstaltung)
- Schwangerschaftsverhütung update (Unabhängiges Institut für Sexualpädagogik und sexuelle Bildung (iSp) GmbH, 1 Tag, online)
- Grundlagen der Sozial- und Konfliktberatung bei Schwangerschaft (profamilia Bundesverband, drei Teile à 3,5 Tage, online)
- Psychosoziale Beratung im Kontext pränataler Diagnostik (Informations- und Vernetzungsstelle Ulm, 4 Tage)
- Forum Essstörungen Interventionsgruppe (Arbeitskreises Essstörungen Stuttgart, Abendveranstaltung)
- Familienplanung im Lebenslauf (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration / Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit, 1 Tag)
- Online-Schulung Statistik-Programm für kommunale Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (ÖGDigital, drei Stunden, online)

Für das Jahr 2025 ist es gelungen, eine geeignete Supervisorin für die Schwangerenberatung zu finden. Aufbauend auf einen ersten Kennenlernermin fanden insgesamt zwei Supervisionstermine statt. Im kommenden Jahr sind regelmäßige Supervisionstermine geplant.

8. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit

8.1. Gremienarbeit und Vernetzung

Die Mitarbeitenden der Schwangerenberatungsstelle nahmen an folgenden Gremien und Arbeitskreisen teil:

- Arbeitskreis § 219 StGB im Landkreis Esslingen
- Fachtag der kommunalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Baden-Württemberg in Tübingen
- Kleiner Fachtag der kommunalen Schwangerenberatungsstellen des Regierungsbezirks Stuttgart im Landratsamt in Esslingen
- Jour fixe mit den kommunalen Schwangerenberatungsstellen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen (online)
- Arbeitskreis Netzwerk für Familien Esslingen
- Esslinger Tisch Frühe Hilfen/ProjuFa
- Arbeitskreis Alleinerziehende in Esslingen
- Arbeitsgruppentreffen 345.1 (ProjuFa, Schwangerenberatungsstelle und psychologische Beratungsstelle des Landkreises Esslingen)
- Kooperationsgespräch ProjuFa Plochingen/Kirchheim und Schwangerenberatung
- Netzwerktreffen PND bei der IUV-Stelle Stuttgart

8.2. Öffentlichkeitsarbeit und fachdienstliche Tätigkeiten

In Kooperation mit weiteren Stellen fanden folgende Termine statt, bei denen die Schwangerenberatung ihre Arbeit vorstellte und außerhalb der Beratungsstelle thematische Schwerpunktthemen erörterte:

- Online-Vortrag zum Thema Elterngeld und finanzielle Hilfen rund um die Geburt für Mitarbeitende des Landratsamtes Esslingen (23 Teilnehmende)
- Offene Sprechstunde vor Ort in der Gemeinschaftsunterkunft Rennstraße in Esslingen in Kooperation mit den Frühen Hilfen Esslingen (insgesamt fünf Termine)
- Stand beim Familientag im Jobcenter Esslingen für Leistungsempfänger mit Kindern unter drei Jahren
- Stand im Einkaufszentrum „Das ES“ mit Informationen für Alleinerziehende im Rahmen der Frauenwochen Esslingen in Kooperation mit dem AK Alleinerziehende
- Stand beim Sicherheitsfestival „Estival“ in der Fußgängerzone in Esslingen

9. Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext

Der Wechsel der Bundesregierung im Jahr 2025 wirkt sich auf die Arbeit von Schwangerenberatungsstellen aus: politische Überlegungen zur Straffreiheit von Abbrüchen in der Frühphase einer Schwangerschaft wurden entgegen der Empfehlung der bisherigen interdisziplinären Expertenkommission zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Vorjahr ausgesetzt. Damit blieb ein Abbruch im Berichtsjahr nach **§218 StGB** rechtswidrig und nur bei Einhaltung von Fristen und verpflichtender Beratung im Vorfeld straffrei. Mit der Entfernung aus dem Strafgesetzbuch war die Hoffnung auf eine bessere medizinische Versorgungslage verbunden. Arztpraxen hätten den Eingriff ohne Sorge vor rechtlichen Konsequenzen und gesellschaftlicher Verurteilung durchführen können. Die vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichte ELSA-Studie (2025) zur Situation ungewollt schwangerer Frauen in Deutschland bestätigt für Baden-Württemberg eine lückenhafte Versorgungslage mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Dies gilt auch für den Landkreis Esslingen, in dem zwei Einrichtungen operative und nur eine Praxis medikamentöse Abbrüche anbieten. Durch die Nähe zur Landeshauptstadt Stuttgart können Klientinnen mit dem Auto oder mit Unterstützung im sozialen Umfeld immerhin in weniger als 40 Minuten dort verortete Einrichtungen erreichen, sofern sie nicht in abgelegenen Regionen des Landkreises leben. Für Frauen ohne Vertrauensperson im privaten Umfeld kann die Schwangerenberatungsstelle die einzige Anlaufstelle sein, in der sie emotionale Stabilisierung und Orientierung zur weiteren Lebensgestaltung erfahren. In solchen Situationen muss sich die Unterstützung oft auch auf die Terminorganisation für den Abbruch beziehen. Im Anschluss kann die psychosoziale Beratung zur Nachsorge und Entwicklung von Perspektiven fortgeführt werden.

Für Frauen, die von einer Fehlgeburt betroffen waren, verbesserte sich ab Juni 2025 die rechtliche Position nach dem **Mutterschutzgesetz**. Schutzfristen bestehen nun bereits bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche. So können sich Frauen nach dem erlittenen Verlust von den körperlichen und psychischen Belastungen erholen. Die bisherige Regelung hatte Mutterschutzfristen erst ab der 23. Schwangerschaftswoche oder einem Geburtsgewicht von 500 Gramm ermöglicht.

Im Februar 2025 wurde auf Bundesebene außerdem das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (**Gewalthilfegesetz – GewHG**) verabschiedet, welches den von Gewalt betroffenen Frauen ab dem Jahr 2032 einen kostenfreien Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung einräumt. Dieses Gesetz zur Sicherung eines verlässlichen Hilfesystems muss zeitlich gestaffelt nun durch die Länder mit Verfahren zur Bedarfsermittlung und zur Planung vorbereitet und umgesetzt werden. In der Schwangerenberatungsstelle vertrauen sich Frauen nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt den Beratungsfachkräften an. Sie

werden im Konflikt bei der Entscheidungsfindung traumasensibel unterstützt und bei den weiteren Schritten häufig engmaschig begleitet. Dies gilt auch für die Notwendigkeit des Einbezugs weiterer Behörden, so dass das Risiko von Retraumatisierungen reduziert wird. Die Fachkräfte kooperieren in diesem Bereich eng mit spezifischen Fachstellen im Landkreis.

Die neuen rechtlichen Regelungen zur Ausländerpolitik und die veränderte gesellschaftliche Mehrheitsmeinung zu Flucht und Migration besorgt auch schwangere **Menschen mit Fluchterfahrung** zunehmend. Die höheren Hürden beim Familiennachzug führen zu der Notlage, dass Schwangere ohne Beistand des Vaters entbinden und das Baby zunächst allein betreuen, ohne zu wissen, ob und wann der Vater einreisen darf. In dieser emotional sehr belastenden Phase unterstützt die Schwangerenberatung, um der Mutter dennoch einen möglichst positiven Start mit dem Baby zu ermöglichen.

Auch im Berichtsjahr wurde die Beratungsarbeit stark von der **schwierigen Wirtschaftslage** und damit begründeten wirtschaftlichen Sorgen werdender Eltern geprägt. Viele berichteten von der Bindung ihrer Arbeitsplätze an große Wirtschaftsunternehmen, von Stellenabbau und Werksverlagerungen. Vergleichsweise hohe Mieten und Preise für Immobilien in unserem Ballungsraum führten zu hohem Bedarf an sozialrechtlicher Beratung. In Verbindung damit standen Fragen nach einer strategischen Planung der Elternzeit und einer zeitlich gut koordinierten Kinderbetreuung, um den schnellen Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Auch unsere Gesellschaft ist auf erwerbstätige Fachkräfte aus der jungen Generation in der Familienphase angewiesen. Oft überforderte und erschöpfte Eltern von Babys und Kleinkindern brauchen zugleich Unterstützung, um die komplexen Anforderungen von Beruf, Haushalt und Kinderbetreuung gesund zu bewältigen. Diese Herausforderung erleben alle Eltern, wobei die soziale Ungleichheit zunimmt. Da wirtschaftliche Not die psychische Gesundheit und das Erziehungsverhalten beeinträchtigen kann, setzte die Schwangerenberatung einen deutlichen Schwerpunkt auf die Unterstützung von Eltern, die von Armutsgefährdung betroffen sind. Diese soll dazu beitragen, Ungleichheit in Teilhabe und Entwicklungschancen von Kindern zu reduzieren. Bei finanzstarken Eltern zeigten sich Sorgen dagegen eher in einem Optimierungsdruck. Die Schwangerenberatung unterstützt dann eine überfokussierte Elternschaft, die auf der Basis zahlreicher Ratgeber, durchaus fundierter pädagogischer Studien und intensiver sozialer Interaktion über digitale Plattformen alles perfekt arrangieren möchte und schnell verunsichert reagiert. Gerade in der Anfangsphase der Familiengründung treten im Alltag häufig Schwierigkeiten beim Schlafen oder Essen auf, was vermehrt Sorgen über eine bedarfsgerechte Betreuung auslöst. Ein „overparenting“ kann Mütter auslaugen und sie mit depressiven Verstimmungen auch nach der Geburt weiterhin in unsere Beratungsstelle führen.

Die drei Fachfrauen der Beratungsstelle begleiten so in sehr unterschiedlichen Konstellationen ergebnisoffen jeweils das Finden individuell stimmiger Wege. Sie freuen sich über jede Frau, die für sich zu einer gewissenhaften Entscheidung findet und über jede werdende Mutter mit dem Mut, in Zeiten des wirtschaftlichen Umbruchs, der politischen sowie der pädagogischen Ambivalenzen den immer verantwortungsvollen und oft bereichernden Weg der Elternschaft zu gehen.



Leitung
Regina Weissenstein



Julia Kirchner



Cornelia Schmitz



Christine Freimayer



Sophia Amft



Sarah Geidel



Lisa König

Kontakt

Psychologische Beratung und Frühe Hilfen
Schwangerenberatung (staatlich anerkannt)
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de